

gebliche Unrichtigkeit jenes Urteils des Amtsgerichts Schorndorf. **V o r a u s s e t z u n g** der vom Kläger unter irrthümlicher Berufung auf Art. 45 ZGB verlangten Abänderung mit Wirkung *ex tunc* (die er als « Berichtigung » bezeichnet) wäre demnach, analog der in Art. 51 vorgesehenen « Umstossung » einer « gerichtlichen Verschollenerklärung » (vergl. auch, betr. die « Umstossung » einer Ehelicherklärung : BBI 1914 I S. 348, sub *g*) die förmliche Aufhebung des dem Eintrag der Adoption zu Grunde liegenden gerichtlichen Urteils. Selbst wenn also das Bundesgericht in Uebereinstimmung mit dem Kläger dazu gelangen würde, jenes Urteil für unrichtig zu halten, so würde dasselbe doch, weil nicht förmlich **a u f g e h o b e n**, nach wie vor eine genügende Grundlage für die im Zürcher Zivilstandsregister eingetragene Adoption bilden. Es verhält sich damit ährlich wie z. B. nach Art. 316 SchKG mit dem Beschluss der Nachlassbehörde über die Bestätigung des von den Gläubigern angenommenen Nachlassvertrages : Solange der Nachlassvertrag nicht von der Nachlassbehörde förmlich « widerrufen » worden, d. h. der Bestätigungsbeschluss als solcher aufgehoben ist, kann der Gläubiger seine ursprüngliche Forderung auch **d a n n** nicht geltend machen, wenn er nachweist, dass die Voraussetzungen für die Aufhebung jenes Beschlusses vorhanden wären.

3. — Hätte demnach der Kläger, bevor er die vorliegende Klage einreichte, die förmliche Aufhebung des vom Amtsgericht Schorndorf erlassenen, die Adoption bestätigenden Urteils erwirken müssen, so ist seine Klage abzuweisen. Ein Grund, die Klage etwa nur « zur Zeit » abzuweisen, oder dem Kläger eine Frist zur Anfechtung jenes Urteils anzusetzen und den Prozess bis zum Entscheide der zuständigen deutschen Behörde zu sistieren, wie der Kläger eventuell beantragt, liegt hier ebensowenig vor, wie in allen andern Fällen der Einreichung einer ungenügend fundierten Klage. Mit Unrecht hegt übrigens der Kläger die Befürchtung, es könnte ihm auf Grund des

heutigen Urteils, sei es schon bei seinem Versuch, die Aufhebung des Schorndorfer Urteils zu erwirken, sei es **n a c h** dessen eventueller Aufhebung, bei Einreichung einer neuen Klage auf Abänderung des Eintrags im Zivilstandsregister, die **E i n r e d e d e r a b g e u r t e i l t e n** **S a c h e** entgegengehalten werden. Durch das heutige Urteil wird rechtskräftig einzig der **i n d i e s e m** Prozesse vom Kläger erhobene Anspruch abgewiesen, der dahin ging, es sei der Eintrag der Adoption im Zürcher Zivilstandstregister ohne vorherige Aufhebung des in Deutschland ergangenen Bestätigungsurteils zu « streichen ».

Demnach hat das Bundesgericht
e r k a n n t :

Die Berufung wird abgewiesen und damit das Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 21. Oktober 1914 bestätigt.

2. Urteil der II. Zivilabteilung vom 3. März 1915 i. S. Martin gegen Spinnler.

Art. 201 Abs. 3 und 202 Abs. 2 ZGB. Anwendbar auf einen zürcherischen Schuldbrief, der auf den Namen der Ehefrau lautete? (Erw. 1 und 2).

Art. 177 Abs. 2 und 3 ZGB. Zustimmung der Vormundschaftsbehörde auch erforderlich in den Fällen der Art. 202 Abs. 1 und 217 Abs. 1? (Erw. 3—6).

A. — Der Ehemann der Klägerin schuldete dem Beklagten einen grössern Betrag. Zur Sicherheit hiefür übergab er ihm am 21. Juni 1913 einen am 31. August 1910 auf den Namen der Klägerin ausgestellten zürcherischen Schuldbrief im Betrage von 6000 Fr., abgeschrieben auf 4200 Fr., lautend auf einen Josef Messmer als Schuldner, mit der Liegenschaft Badenerstrasse 343 als Unterpfand im V. Range (Vorgang 106,000 Fr.). Dieser Schuldbrief verkörperte die von Messmer als Käufer der Liegenschaft

Badenerstrasse 343 geschuldete Kaufpreisrestanz. Die Liegenschaft selber war von der Klägerin in die Ehe gebracht worden.

Eine gemeinsame Erklärung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 SchlT ZGB haben die Ehegatten Martin nicht abgegeben, ebensowenig ist zwischen ihnen ein Ehevertrag abgeschlossen worden.

Anlässlich der Uebergabe des Schuldbriefes an den Beklagten wurde folgende Urkunde ausgestellt :

» F a u s t p f a n d.

» Zur Sicherstellung und als Faustpfand übergeben wir » mit heutigem Datum an H. Spinnler in Gersau den Brief » von Josef Messmer Urkundbuch 1910 Ordn. N° 402 zu » Gunsten von

» Frau Barbara Martin geb. Müller Zürich im Betrage » von 6000 Fr. gegenwärtiger Wert 4200 Fr. auf Liegen- » schaft Badenerstrasse 343.

» Der Brief gilt als Hinterlage bis J. Martin Pfläster- » meister Zürich seine Verpflichtungen gegen H. Spinnler » gelöst hat.

» Zürich, den 21. Juni 1913.

» Sig. J. Martin. sig. Frau B. Martin-Müller.

» Hiermit erkläre ich, dass ich an H. Spinnler freiwillig » obgenannten Schuldbrief als Faustpfand abgetreten » habe.

» Ich bin mit obigen Bestimmungen einverstanden was » bescheinigt.

» sig. Frau B. Martin-Müller.

» Zürich, den 21. Juni 1913. »

Die Klägerin behauptet nun (nachdem ihr Ehemann in Konkurs geraten ist und der Beklagte die Absicht der Realisierung des Schuldbriefes bekundet hat), die Verpfändung sei mangels der in Art. 177 ZGB vorgesehenen Zustimmung der Vormundschaftsbehörde ungültig. Der Beklagte bestreitet, dass es einer solchen Zustimmung bedurft hätte, und macht ausserdem geltend, der Schuldbrief sei nach Art. 201 Abs. 3 ZGB im Eigentum des Ehe-

mannes gestanden; letztere hätte daher zur Verfügung über den Titel nicht einmal der Einwilligung der Klägerin bedurft; *a fortiori* habe es keine Zustimmung der Vormundschaftsbehörde gebraucht.

B. — Durch Urteil vom 5. Dezember 1914 hat das Obergericht des Kantons Zürich (erste Appellationskammer) über die Streitfrage :

» Ist nicht die von der Klägerin den Beklagten unterm » 21. Juni 1913 zu Gunsten ihres Ehemannes J. Martin » errichtete Faustpfandbestellung als ungültig zu erklären » und der Beklagte zu verpflichten, den als Faustpfand » erhaltenen Schuldbrief von 6000 Fr., abgeschrieben auf » 4200 Fr. auf J. Messmer, Badenerstrasse 343, Zürich 4, » datiert den 31. August 1910, an die Klägerin unbeschwert » herauszugeben, als unter Kosten- und Entschädigungs- » folge zu Lasten des Beklagten ? »

e r k a n n t :

» Die Klage wird abgewiesen. »

Dieses Urteil enthält über die Natur des zürcherischen Schuldbriefes folgende Ausführungen :

» In Anwendung des Art. 33 AB des ZGB bestimmt » Art. 259 des zürcherischen Einführungsgesetzes zum » ZGB, dass dem Inhaber-Schuldbriefe des neuen Rechtes » die Schuldbriefe gleichgestellt werden. « Durch die » Gleichstellung des bisherigen Schuldbriefes mit dem » Inhaber-Schuldbriefe des neuen Rechtes wird die Not- » wendigkeit der schriftlichen Vormerkung der Ueber- » tragungen umgangen » (STRÄULI, Einleitung zum Ein- » führungsgesetz S. XLVIII). Die Gleichstellung bezweckt » die Erleichterung des Verkehrs in Schuldbriefen. Da- » durch erfährt der Charakter des Schuldbriefes in der » Richtung keine Änderung, dass es sich in demselben um » eine aus einem speziellen Rechtsgeschäfte hervorgegan- » gene Forderung handelt.... Der Schuldbrief behält seinen » individuellen Charakter; er wird nicht zu einem Inhaber- » papier, das nur der Gattung nach bestimmt worden ist.

» Somit gehört er nicht zu denjenigen Objekten, welche
 » in das Eigentum des Ehemannes übergehen; er ver-
 » bleibt im Eigentum der Ehefrau. »

C. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende Berufung mit dem Antrag auf Gutheissung der Klage.

Der Beklagte hat Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils beantragt.

Das Bundesgericht zieht
 in Erwägung:

1. — Zunächst fragt es sich, ob der streitige Schuldbrief im Sinne des Art. 201 Abs. 3 ZGB in das Eigentum des Ehemannes der Klägerin übergegangen sei. Wäre dies der Fall, so müsste die Klage ohne weiteres abgewiesen werden, da dann die Verpfändung des Titels vom Ehemann allein, ohne irgendwelche Zustimmung oder Genehmigung seitens der Klägerin oder der Vormundschaftsbehörde, hätte vorgenommen werden können. Nach Art. 201 Abs. 3, — der auf den vorliegenden Fall deshalb anwendbar ist, weil die Klägerin und ihr Ehemann s. Zt. keine gemeinsame Erklärung im Sinne des Art. 9 Ab. 2 SchlT abgegeben und auch keinen Ehevertrag abgeschlossen haben, — gehen im System der Güterverbindung von dem Eingebrachten der Ehefrau in das Eigentum des Ehemannes u. a. über: « Inhaberpapiere, die nur der Gattung nach bestimmt worden sind. » A n d e r e Inhaberpapiere also, d. h. solche, die nicht « nur der Gattung nach bestimmt worden » sind, verbleiben im Eigentum der Ehefrau. Damit im vorliegenden Falle auf den Eigentumsübergang geschlossen werden könnte, bedürfte es somit nicht nur des Nachweises oder der Feststellung, dass der fragliche Schuldbrief ein Inhaberpapier war, sondern es müsste ausserdem feststehen, dass er — im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung — « nur der Gattung nach bestimmt » worden war. Ist letzteres zu verneinen, so fallen damit alle Erörterungen darüber, ob und inwieweit der zürcherische Schuldbrief ein Inhaber-

papier war, bezw. inwieweit er durch § 259 des kantonalen Einführungsgesetzes dem Inhaberschuldbrief des neuen Rechts gleichgestellt worden sei, — ob und inwieweit das Bundesgericht zur Ueberprüfung der bezüglichen Ausführungen der Vorinstanz kompetent sei, — welches der genaue Sinn dieser Ausführungen sei, u. s. w. — als gegenstandslos dahin.

2. — Die erste Voraussetzung einer « nur der Gattung nach » stattfindenden Bezeichnung von Inhaberpapieren besteht darin, dass es sich überhaupt um ein solches Inhaberpapier handle, das der Gattung nach bezeichnet werden kann, d. h. um ein solches Inhaberpapier, von dessen « Gattung » mehrere gleichartige, sich bloss durch eine Nummer unterscheidende Titel bestehen, wie dies z. B. bei Banknoten, Aktien oder öffentlich emittierten Obligationen der Fall ist. Schon an dieser Voraussetzung fehlt es hier. Der streitige Schuldbrief ist nicht eine von vielen oder auch nur mehreren Partialen eines grössern grundversicherten Anlehens, sondern er ist der einzige auf der Liegenschaft Badenerstrasse 343 errichtete Schuldbrief V. Ranges. Er war somit von vornherein unmöglich, ihn « nur der Gattung nach » zu bezeichnen, und er konnte daher auch nicht gemäss Art. 201 Abs. 3 ZGB als nur der Gattung nach « bestimmt », « in das Eigentum des Ehemannes übergehen ».

Im übrigen hat der Beklagte selber nicht behauptet, dass zwischen den Ehegatten eine Vereinbarung oder seitens der Klägerin eine Verfügung getroffen worden sei, wonach das Eingebachte nur dem Werte nach zu restituieren wäre, sodass auch Sachen, die nicht « nur der Gattung nach bestimmt » werden können, in das Eigentum des Ehemannes übergegangen wären.

Bei dieser Sachlage braucht nicht untersucht zu werden, ob sich die Nichtanwendbarkeit des Art. 201 Abs. 3 auch daraus ergeben würde, dass der in Betracht kommende Schuldbrief auf den Namen der Klägerin lautete, und es kann daher auch in diesem Zusammenhange von allen

Erörterungen über die rechtliche Natur der zürcherischen Schuldbriefe Umgang genommen werden. Dagegen wäre allerdings gegebenenfalls die Frage zu entscheiden gewesen, ob nicht durch den Umstand, dass der Titel auf den Namen der Klägerin lautete, Dritte auf die wahrscheinliche Zugehörigkeit des Schuldbriefes zum Frauengut aufmerksam gemacht wurden und deshalb die in Art. 202 geforderte Einwilligung der Ehefrau in die Verfügung über den Titel nicht (im Sinne des Art. 2) « voraussetzen » durften. Diese Einwilligung hat indessen gerade im vorliegenden Fall der Dritte nicht « vorausgesetzt », sondern er hat sich um deren Beibringung bemüht, und sie ist auch erteilt worden. Zu untersuchen ist somit nur, ob ausser der nach Art. 202 erforderlichen Einwilligung der Klägerin auch noch die in Art. 177 Abs. 3 für « Verpflichtungen der Ehefrau zu Gunsten des Ehemannes » vorgesehene Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erforderlich war.

3. — Bei der Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, dass Art. 177 ZGB sich grundsätzlich auf solche Rechtsgeschäfte bezieht, bei denen die Ehefrau selber handelnd auftritt. Für Abs. 1 und 2 steht dies ausser Frage, da Rechtsgeschäfte « unter Ehegatten », sofern nicht etwa der eine oder der andere Teil bevormundet ist, ein Handeln beider Ehegatten voraussetzen. Mit Abs. 3 aber wollte offenbar lediglich dem Tatbestand des Abs. 2 ein weiterer Fall beigefügt werden, in welchem die Ehefrau zum Auftreten als Vertragspartei eines Schutzes gegen unbesonnenes Handeln bedürfe. Nicht aber wollte die Gültigkeit auch blosser Zustimmungserklärungen der Ehefrau zu Rechtshandlungen des Mannes (im Sinne der Art. 202 und 217) von der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde abhängig gemacht werden. Einmal nämlich dürfte es auch bei weitester Auslegung des Begriffs der « Verpflichtungen » kaum möglich sein, darunter jene Zustimmungserklärungen zu subsumieren, die ja, wie die Art. 202 Abs. 2

und 217 Abs. 2 zeigen, auch in Abwesenheit des interessierten Dritten gültig abgegeben werden können. Sodann würde es im Falle der Richtigkeit der von der Klägerin vertretenen Ansicht gewiss nahegelegen haben, in Art. 202 und 217 die « Zustimmung » der Vormundschaftsbehörde zur « Einwilligung » der Ehefrau vorzubehalten. Namentlich aber fällt in Betracht, dass die Ehefrau durch selbständiges Handeln gegenüber Dritten ihr Sondergut, sowie ihr gesamtes zukünftiges Vermögen und bei Gütertrennung sogar ihr gesamtes gegenwärtiges Vermögen preisgeben könnte, während sie mit der nach Art. 202 und 217 erforderlichen Einwilligung sich höchstens der Gefahr aussetzt, an Stelle ihres Eigentumsrechts eine Forderung an ihren Ehemann zu erhalten. Diese Gefahr aber, die zudem durch die Privilegierung der Frauengutsforderung im Konkurse des Ehemannes erheblich gemildert wird, liegt im Wesen sowohl der Güterverbindung als der Gütergemeinschaft und liesse sich auch durch das Erfordernis der behördlichen Genehmigung nie ganz beseitigen, da die Vormundschaftsbehörde kaum in der Lage sein dürfte, sich bei sämtlichen in ihrem Amtsbezirk vorkommenden Gesuchen um Genehmigung von Dispositionsakten des Ehemannes hinsichtlich erkennbarer Frauengutsbestandteile ein sicheres Urteil über die Opportunität des betreffenden Rechtsgeschäfts zu bilden, — welchem Urteil übrigens erst noch ein Entscheid darüber vorausgehen müsste, ob es sich überhaupt um eine Verfügung « zu Gunsten des Ehemannes » handle. Verfügungen des Ehemannes über Frauengutsbestandteile sind im System der Güterverbindung durchaus nichts aussergewöhnliches und kommen namentlich bei Geschäftsleuten und Gewerbetreibenden, deren Geschäftskapital oft ausschliesslich oder hauptsächlich aus dem Eingebachten der Frau besteht, sehr häufig vor; und noch häufiger sind, im System der Gütergemeinschaft, Verfügungen des Ehemannes über Bestandteile des Gesamtgutes. Ganz anders verhält es sich dagegen mit denje-

nigen Rechtsgeschäften, bei denen die Ehefrau, behufs Interzession zu Gunsten des Mannes, gegenüber Dritten selbständig handelnd auftreten muss. Durch solche, verhältnismässig seltene Rechtsgeschäfte wird nämlich die Vermutung begründet, dass dasjenige Vermögen, das normalerweise einzig dazu bestimmt ist, in Unternehmungen des Ehemannes investiert zu werden (bei der Güterverbindung das « eheliche Vermögen », bei der Gütergemeinschaft das « Gesamtgut », bei der Gütertrennung das Vermögen des Ehemannes), zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs oder des Kredits des Ehemannes nicht mehr genügt. Um in diesen Fällen die Ehefrau gegen die Gefahr des Verlustes, und zwar des endgültigen Verlustes ihres Sondergutes oder (bei Gütertrennung) ihres ganzen Vermögens, sowie gegen die Gefahr der Verschuldung zu schützen, hat der Gesetzgeber in Art. 177 Abs. 3 das im modernen Recht, speziell auch im ZGB anerkannte Prinzip der Handlungsfähigkeit der Ehefrau durchbrochen. Ein Anlass, noch weiter zu gehen und, entgegen dem Grundsatz, dass Ausnahmestimmungen strikte zu interpretieren sind, die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde auch in den Fällen des Art. 202, im Sinne einer Genehmigung der von der Ehefrau erteilten Einwilligung zu fordern, liegt nicht vor.

4. — Zu einer solchen ausdehnenden Interpretation bietet übrigens auch die Entstehungsgeschichte des Art. 177 Abs. 3 keine Anhaltspunkte. Die Entwürfe hatten (vergl. Art. 185 des bundesrätlichen Entwurfs) die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde nur für Rechtsgeschäfte unter Ehegatten vorgesehen. Darauf war von einem Mitgliede der nationalrätlichen Kommission (Bucher) der Antrag gestellt worden, die Ehefrau als zur Eingehung von « Bürgschaften » und « wechselrechtlichen Verpflichtungen » unfähig zu erklären. In Anlehnung an diesen Antrag, der als solcher nicht durchdrang, wurde von der Kommission und, nach ihr, von den Räten die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde auch für

diejenigen Rechtsgeschäfte vorgesehen, welche « eine Verpflichtung zugunsten des Ehemanns betreffen ». Die Fassung des Antrags Bucher wurde also einerseits insofern abgeschwächt, als es abgelehnt wurde, eine absolute Unfähigkeit der Ehefrau zum Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte auszusprechen; andererseits wurde sie dahin verschärft, dass nicht nur für die Eingehung von Bürgschaften und wechselrechtlichen Verpflichtungen, sondern allgemein für die Eingehung von « Verpflichtungen » zu Gunsten des Ehemannes das Erfordernis der behördlichen Genehmigung aufgestellt wurde. Sind demnach unter jenen « Verpflichtungen zu Gunsten des Ehemannes » nicht nur Bürgschaften und wechselrechtliche Verpflichtungen zu verstehen, und sollten darunter — entgegen der Auffassung der Vorinstanz — ausser den eigentlichen obligatorischen Verpflichtungen auch noch alle übrigen Interzessionsakte, also insbesondere die Verpfändung von Sonder- oder Eigengutsbestandteilen zu subsumieren sein (vergl. in diesem Sinn eine Bemerkung des deutschen Berichterstatters im Nationalrate, Stenog. Bulletin 1905, S. 657), so muss es sich dabei doch immerhin um Willenserklärungen der Ehefrau gegenüber Dritten handeln. Die blosser Zustimmung der Ehefrau zu Rechtshandlungen des Ehemannes fällt also auch nach der Entstehungsgeschichte des Art. 177 Abs. 3 nicht unter diese Gesetzesbestimmung.

5. — Ist somit im vorliegenden Falle die Verpfändung des streitigen Schuldbriefes dadurch rechtsgültig zustande gekommen, dass der Ehemann der Klägerin die Verpfändung vornahm und die Klägerin ihr « Einverständnis » hiemit erklärte, so erscheint es als unerheblich, dass die Klägerin ausserdem und überflüssigerweise auch noch als mit dem Ehemann handelnd aufgetreten ist. Uebrigens wären die in der Verpfändungsurkunde gebrauchten Worte « zur Sicherstellung und als Faustpfand übergeben wir... », sowie « Hiemit erkläre ich (sc. die Ehefrau), dass ich an H. Spinnler freiwillig

obgenannten Schuldbrief als Faustpfand abgetreten habe», gegebenenfalls (d. h. wenn die Klägerin nicht ausserdem noch ihr « Einverständnis » erklärt hätte) auch im Sinne der vom Gesetze geforderten « Einwilligung » zu verstehen gewesen. Was aber die Frage der Anwendbarkeit des Art. 177 betrifft, so würde daran auch durch den unzutreffenden Ausdruck « übergeben wir » oder « übergebe ich » (anstatt des richtigen Ausdrucks « willige ich ein » oder dergl.) nichts geändert. Entscheidend ist nicht, ob die Ehefrau selber handelnd aufzutreten erklärt hat, sondern einzig, ob es sich um ein solches Rechtsgeschäft handelte, bei welchem ein Auftreten der Ehefrau als Vertragskontrahentin notwendig war, oder ob es im Gegenteil bloss ihrer Zustimmung zu einer Rechtshandlung des Ehemannes bedurfte. Nur auf die Fälle ersterer Art bezieht sich Art. 177 Abs. 3.

6. — Wenn endlich die Klägerin auch noch Art. 177 Abs. 2 für sich in Anspruch nimmt, indem sie die Auffassung vertritt, dass der Verpfändung des Schuldbriefes durch ihren Ehemann ein Gebrauchsleihevertrag zwischen ihr als « Verleiherin » und ihrem Ehemann als « Entlehner » vorangegangen sein müsse, der nach der zitierten Gesetzesbestimmung von der Vormundschaftsbehörde zu genehmigen gewesen wäre, so verkennt sie damit wiederum das Wesen der Güterverbindung. In diesem Güterrechtssystem (vergl. speziell Art. 200 Abs. 1 und 201 Abs. 1) steht die Verwaltung und Nutzung des gesamten ehelichen Vermögens, sowie die Verfügung darüber grundsätzlich dem Ehemann zu, und dieser bedarf bloss, wenn es sich um « mehr als die gewöhnliche Verwaltung » handelt, der « Einwilligung » seitens der Ehefrau. Für einen Gebrauchsleihevertrag, durch welchen die Ehefrau dem Ehemann bestimmte Frauengutsbestandteile zu vorübergehender Verfügung oder Nutzung überlassen würde, ist somit kein Raum. Nutzung und Verfügungsgewalt stehen dem Ehemann schon von Gesetzeswegen zu, mit der

blossen Einschränkung, dass er zur Ausübung seines Dispositionsrechts in gewissen Fällen noch eine Zustimmungserklärung seitens der Ehefrau braucht. Die Ehefrau hat ihrerseits überhaupt keine Verfügungsgewalt und kann daher dem Ehemann eine solche auch nicht durch Gebrauchsleihevertrag überlassen.

Auch vom Gesichtspunkte des Art. 177 Abs. 2 bedarf es somit in den Fällen der Art. 202 Abs. 1 und 217 Abs. 1 keiner Genehmigung seitens der Vormundschaftsbehörde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil der ersten Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 5. Dezember 1914 bestätigt.

3. Urteil der II. Zivilabteilung vom 10. März 1915 i. S. Stern, Beklagter, gegen Stern, Klägerin.

Art. 183 Ziff. 1 ZGB setzt ein Verschulden des Ehemannes an der Nichterfüllung seiner Unterhaltspflicht nicht voraus.

A. — Durch Beschluss vom 7. Mai 1913 hat das Bezirksgericht Zürich den Parteien, die gegenwärtig im Scheidungsprozesse stehen, während der Dauer des Prozesses das Getrenntleben bewilligt und den Beklagten verpflichtet, der Klägerin, die ein Kind aus früherer Ehe besitzt, von der faktischen Trennung an einen monatlich vor auszählbaren Unterhaltsbeitrag von 270 Fr. zu entrichten. In der Folge haben die Parteien eine Vereinbarung geschlossen, wonach der Beklagte der Klägerin monatlich nur 210 Fr. leisten, daneben aber den Wohnungszins für sie bezahlen sollte. Am 27. November 1914 leitete die Klägerin die vorliegende Klage ein, mit dem Antrag, es sei die Gütertrennung gestützt auf Art. 183 Ziff. 1 ZGB